



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Referat „Lebenslanges Lernen, Schulen in
freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung“
Frau Heike Wenk
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

**Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses**
Werner – Seelenbinder – Straße 6
99096 Erfurt
Telefon (0 361) 3798372
Telefax (0 361) 3798830
E-Mail: Susanne.Krakovic@tmsfg.thueringen.de

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon (0 361) 57678 35
Telefax (0 361) 57678 15
E-Mail post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
3A 5/5004/21. Oktober 2010

Unser Zeichen
34-LJHA

Telefon, Name

Datum

9. November 2010

Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürVOSchfTG-E)

Sehr geehrte Frau Wenk,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o. g. Neufassung Stellung nehmen zu können; obgleich die kurzfristige Terminalschiene an dieser Stelle kritisch zu sehen ist.

Zu § 2 – Personalkostenanteil

In § 2 Absatz 2 errechnet sich der Personalkostenanteil nach den Vorgaben des § 18 Abs. 4 ThürSchfTG-E. Problematisch an dieser Regelung ist, dass die staatliche Finanzhilfe in die Zukunft gerichtet ist, die Grundlage der Berechnung aber das vorletzte Jahr an staatlichen Schulen ist. Es ist zu prüfen, ob diese Regelung im Einklang zu den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 ThürSchfTG-E steht. Diese sehen eine Gewährung staatlicher Hilfen zur Deckung der Kosten für genehmigte Lehrkräfte und dem Schulaufwand (laufender Betrieb) vor. Mit § 18 Abs. 4 ThürSchfTG-E ergibt sich so unter anderem, dass Personalsteigerungen des laufenden Jahres erst im übernächsten Jahr „zu Buche schlagen“ und

durch die Senkung des Vom-Hundert-Anteils auch nur stark abgeschwächt. Die Folge ist, dass freie Schulträger die nicht ausgeglichenen Kosten tragen mit der Folge, dass steigende Elternbeiträge nicht auszuschließen sind.

Die in § 4 Abs. 4a vorgesehene Berechnungsgröße bezieht sich ausschließlich auf Lehrer im Unterricht sowie sonderpädagogische Fachkräfte und Erzieher staatlicher Schulen. § 4 Abs. 4 Satz 2 ThürSchfTG-E sieht vor, dass sonstige pädagogische Fachkräfte (Satz 3) in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden können. Diese finden keine Berücksichtigung, obgleich im parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes in Artikel 1 Ziffer 9 (Änderung § 11) vorgesehen ist, dass in Klasse 5 und 6 an staatlichen Schulen Ganztagsangebote vorgehalten werden können. Insofern ist es geboten, dass für Ganztagsangebote eingesetzte Personal an staatlichen Schulen auch in der Berechnungsgröße zu berücksichtigen.

Zu § 7 – Festsetzung der staatlichen Finanzhilfe

Grundsätzlich wird § 7 Abs. 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfes begrüßt, wonach die staatliche Finanzhilfe bezogen auf einen Schüler einer finanzhilfeberechtigten Schule jedes Jahr in Form von festen Beträgen in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt wird. Diese Regelung dient der Transparenz. Allerdings wird entschieden abgelehnt, dass die für die Förderhöhe maßgeblichen Vom-Hundert-Anteile ab dem Schuljahr 2011/2012 gravierend gesenkt werden (z. B. wird die staatliche Finanzhilfe für einen Schüler einer Regelschule in den ersten sieben Monaten des Jahres 2011 3.300,57 € und in den folgenden fünf Monaten des Jahres 2011 1.903,16 € betragen). Die Absenkung ergibt sich offensichtlich aus § 18 Abs.2 ThürSchfTG-E. Dies führt zwangsläufig zu einer massiven finanziellen Belastung der Eltern und auch der freien Schulträger; selbst wenn § 18 Abs. 6 ThürSchfTG-E eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den freien Schulträger zulässt.

Zu § 11 – Nachweis der Verwendung

In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird geregelt, dass Personalkosten nur für jene Personen zum Ansatz gebracht werden können, soweit sie an staatlichen Schulen finanziert werden. Dies schließt eine Personalkostenveranschlagung zum Beispiel für staatlich anerkannte Heil-

pädagogen und Heilerziehungspfleger (sonstige pädagogische Fachkräfte i. S. § 4 Abs. 4 Satz 3 ThürSchfTG-E) aus. Es wird vorgeschlagen, dass Personalkosten für diejenigen Lehr- und Fachkräfte nach § 4 Abs. 4 ThürSchfTG-E veranschlagt werden können, die genehmigt beziehungsweise angezeigt worden sind.

Zu § 12 Abs. 2 - Prüfungsgebühren

Zunächst ist anzuerkennen, dass – anders wie im Referentenentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen war – der vorliegende Gesetzentwurf eine Beschränkung zur Gebührenerhebung für Schüler einer berufsbildenden, nicht staatlich anerkannten Ersatzschule vorsieht. Damit ist das TMBWK dem Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses dem Grunde nach gefolgt. Es wird angeregt, grundsätzlich keine Prüfungsgebühren zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weise
Vorsitzender LJHA